

## **Informationsblatt**

Dieses Produkt ist nach Verordnung (EG) Nr.
1223/2009 ein kosmetisches Mittel.
Das folgende Dokument ist eine freiwillige Produktinformation nach Artikel 33 in Anlehnung an das Format des Sicherheitsdatenblattes.

## **UV 50 NR**

Nummer der Fassung: 1.0 Erste Fassung: 15.09.2025

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname UV 50 NR

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Kosmetikum

Sonnenschutz

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ambratec GmbH Telefon: +49 6131 58 393 0
Carl-Zeiss-Str. 33 E-Mail: info@ambratec.de
55129 Mainz-Hechtsheim Webseite: www.ambratec.de

Deutschland

E-Mail (sachkundige Person) sdb@csb-compliance.com

Bitte verwenden Sie diese E-Mail-Adresse nicht um aktuelle Sicherheitsdatenblätter anzufordern. Wenden Sie sich in diesen Fällen bitte direkt an ambratec GmbH.

#### 1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale		
Land	Name	Telefon
Deutschland	Giftnotruf Mainz Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen	+49 (0) 6131-19240 (Deutsch / Eng- lish)

Wie oben angegeben oder nächstgelegene Giftinformationszentrale.

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Deutschland: de Seite: 1 / 22

Einstufung									
Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin- weis					
2.3	Aerosole	1	Aerosol 1	H222,H229					

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

## 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

**Signalwort** Gefahr

**Piktogramme** 

GHS02



Gefahrenhinweise

**H222** Extrem entzündbares Aerosol.

**H229** Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Sicherheitshinweise

**P102** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

**P210** Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F

aussetzen.

## Zusätzliche Kennzeichnung gemäß Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolverpackungen

Extrem entzündbar.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C/122 °F aussetzen.

## Symbole:



Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

siehe Abschnitt 15 des Sicherheitsdatenblatts

Deutschland: de Seite: 2 / 22

## 2.3 Sonstige Gefahren

## Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

## **Endokrinschädliche Eigenschaften**

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0.1\%$ .

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

## 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

## 3.2 Gemische

## Beschreibung des Gemischs

Gefährliche Besta	ndteile				
Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.
Ethanol	CAS-Nr. 64-17-5  EG-Nr. 200-578-6  Index-Nr. 603-002-00-5  REACH RegNr. 01-2119457610-	10 – < 50	Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319		GHS-HC
Tris(2-ethylhexyl)- 4,4',4"-(1,3,5-triazin- 2,4,6-triyltriimino)tri- benzoat	43-xxxx  CAS-Nr. 88122-99-0  EG-Nr. 402-070-1  Index-Nr. 607-414-00-6	1-<5	Aquatic Chronic 4 / H413	-	-
1-[4-(1,1-Dimethyle- thyl)phenyl]-3-(4-me- thoxyphenyl)propa- ne-1,3-dion	CAS-Nr. 70356-09-1 EG-Nr. 274-581-6	1-<5	Aquatic Chronic 4 / H413	-	-

#### Anm.

GHS- Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG,

HC: Anhang VI)

Deutschland: de Seite: 3 / 22

Stoffname	Spezifische Konzentrations- grenzen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
Ethanol	Eye Irrit. 2; H319: C ≥ 50 %	-	-	-

## Anmerkungen

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

## Allgemeine Anmerkungen

Selbstschutz des Ersthelfers.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### **Nach Inhalation**

Für Frischluft sorgen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Das Produkt ist nicht hautreizend. Daher sind bei üblicher Verwendung keine Hautschutzmaßnahmen erforderlich.

#### Nach Berührung mit den Augen

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Hinweise für den Arzt

Keine.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Information verfügbar.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

#### **Geeignete Löschmittel**

Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum, Feuerlöschpulver

## **Ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl

Deutschland: de Seite: 4 / 22

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbar.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10.

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Pyrolyseprodukte, toxisch

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Behälter mit Sprühwasser kühlen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

#### Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (autonomes Atemgerät, EN 133)

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich.

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

#### Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

#### Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Verschüttete Mengen aufnehmen.

Absorbierende Stoffe (Sand, Kieselgur, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl, usw.).

#### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

Deutschland: de Seite: 5 / 22

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit den Augen vermeiden.

## Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

Behälter und zu befüllende Anlage erden.

#### Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

## Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Nach Gebrauch die Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### **Explosionsfähige Atmosphären**

Erwärmung auf über 50 °C/122 °F vermeiden.

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

## **Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren**

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

## Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

#### Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hitze

#### **Beachtung von sonstigen Informationen**

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### Anforderungen an die Belüftung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

Deutschland: de Seite: 6 / 22

## Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

## **Geeignete Verpackung**

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Grenz	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)										
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Iden- tifika- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Hin- weis	Quelle		
DE	Butan	106-97-8	AGW	1.000	2.400	4.000	9.600	-	TRGS 900		
DE	n-Butan	106-97-8	MAK	1.000	2.400	4.000	9.600	-	DFG		
DE	Ethanol	64-17-5	MAK	200	380	800	1.520	-	DFG		
DE	Ethanol	64-17-5	AGW	200	380	800	1.520	Υ	TRGS 900		
DE	Propan	74-98-6	AGW	1.000	1.800	4.000	7.200	-	TRGS 900		
DE	Isobutan	75-28-5	AGW	1.000	2.400	4.000	9.600	-	TRGS 900		
DE	Isobutan	75-28-5	MAK	1.000	2.400	4.000	9.600	-	DFG		

## Hinweis

Υ

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

## Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

Relevante DNEL von Bestandteilen									
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Ex- positionsweg	Verwendung in	Expositionsdau- er			
Ethanol	64-17-5	DNEL	380 mg/m³	Mensch, inhala- tiv	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkun- gen			
Ethanol	64-17-5	DNEL	267 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkun- gen			

Deutschland: de Seite: 7 / 22

Relevante DNEL von Bestandteilen									
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Ex- positionsweg	Verwendung in	Expositionsdau- er			
Tris(2-ethylhexyl)- 4,4',4"-(1,3,5-tria- zin-2,4,6-triyltriimi- no)tribenzoat	88122-99-0	DNEL	35,3 mg/m³	Mensch, inhala- tiv	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkun- gen			
Tris(2-ethylhexyl)- 4,4',4"-(1,3,5-tria- zin-2,4,6-triyltriimi- no)tribenzoat	88122-99-0	DNEL	100 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkun- gen			

## Für die Umwelt maßgebliche Werte

Relevante PNEC von Besta	ndteilen			
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Umweltkompartiment
Ethanol	64-17-5	PNEC	0,96 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Süßwasser
Ethanol	64-17-5	PNEC	0,79 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Meerwasser
Ethanol	64-17-5	PNEC	580 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Kläranlage (STP)
Ethanol	64-17-5	PNEC	3,6 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Süßwassersediment
Ethanol	64-17-5	PNEC	2,9 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Meeressediment
Ethanol	64-17-5	PNEC	0,63 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Boden
Tris(2-ethylhexyl)-4,4',4"-(1,3,5- triazin-2,4,6-triyltriimino)triben- zoat	88122-99-0	PNEC	0,08 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Süßwasser
Tris(2-ethylhexyl)-4,4',4"-(1,3,5- triazin-2,4,6-triyltriimino)triben- zoat	88122-99-0	PNEC	0,008 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Meerwasser
Tris(2-ethylhexyl)-4,4',4"-(1,3,5- triazin-2,4,6-triyltriimino)triben- zoat	88122-99-0	PNEC	100 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Kläranlage (STP)
Tris(2-ethylhexyl)-4,4',4"-(1,3,5- triazin-2,4,6-triyltriimino)triben- zoat	88122-99-0	PNEC	2,3 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Süßwassersediment
Tris(2-ethylhexyl)-4,4',4"-(1,3,5- triazin-2,4,6-triyltriimino)triben- zoat	88122-99-0	PNEC	3.410 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Meeressediment
Tris(2-ethylhexyl)-4,4',4"-(1,3,5- triazin-2,4,6-triyltriimino)triben- zoat	88122-99-0	PNEC	10 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Boden

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

## Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Deutschland: de Seite: 8 / 22

## Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

## Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. (EN 166)

#### Handschutz

Das Produkt ist nicht hautreizend. Daher sind bei üblicher Verwendung keine Hautschutzmaßnahmen erforderlich.

## Körperschutz

Nicht erforderlich.

#### **Atemschutz**

Nicht erforderlich.

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

**Aggregatzustand** Aerosol

(Sprühaerosol)

Farbe klar - gelb

**Geruch** charakteristisch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht anwendbar

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich nicht bestimmt

**Entzündbarkeit** entzündbares Aerosol gemäß GHS-Kriterien

Untere und obere Explosionsgrenze nicht bestimmt

**Flammpunkt** nicht bestimmt

**Zündtemperatur** nicht anwendbar

(Aerosol)

**Zersetzungstemperatur** nicht relevant

**pH-Wert** nicht bestimmt

**Viskosität** nicht relevant

(Aerosol)

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log- nicht bestimmt

Wert)

Deutschland: de Seite: 9 / 22

**Dampfdruck** nicht bestimmt

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte 0,91 <sup>g</sup>/<sub>ml</sub> bei 20 °C

(Wirkstoff)

Relative Dampfdichte zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

**Partikeleigenschaften** nicht relevant

(Aerosol)

9.2 **Sonstige Angaben** 

> Angaben über physikalische Gefahrenklassen es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

> Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

#### **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

#### 10.1 Reaktivität

Entzündungsgefahr.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

starkes Oxidationsmittel

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

## Einstufungsverfahren

Deutschland: de Seite: 10 / 22

Soweit nichts anderes angegeben ist, basiert die Einstufung auf: Gemischbestandteile (Additivitätsformel).

## Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

#### **Akute Toxizität**

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität von Bestandteilen									
Stoffname	CAS-Nr.	Exposi- tions- weg	End- punkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle		
Ethanol	64-17-5	inhalativ: Dampf	LC50	124,7 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub> /4h	Ratte	OECD Guide- line 403	ЕСНА		
Ethanol	64-17-5	oral	LD50	10.470 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte	OECD Guide- line 401	ECHA		
Tris(2-ethylhexyl)-4,4',4"- (1,3,5-triazin-2,4,6-triyl- triimino)tribenzoat	88122-99-0	oral	LD0	>5.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte	OECD Guide- line 401	ECHA		
Tris(2-ethylhexyl)-4,4',4"- (1,3,5-triazin-2,4,6-triyl- triimino)tribenzoat	88122-99-0	dermal	LD0	>2.000 mg/ <sub>kg</sub>	Ratte	OECD Guide- line 402	ECHA		

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut Sensibilisierung der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Sensibilisierung der Atemwege

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Deutschland: de Seite: 11 / 22

## Aspirationsgefahr

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

## Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq$  0,1%.

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

## 12.1 Toxizität

## (Akute) aquatische Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Exposi- tions- dauer	Wert	Spezies	Methode	Quelle
Ethanol	64-17-5	LC50	48 h	5.012 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserfloh (Daphnia)	ASTM E 729-80	ECHA Chem
Ethanol	64-17-5	LC50	96 h	14,2 <sup>g</sup> / <sub>l</sub>	amerikanische Elritze (Pime- phales prome- las)	US EPA me- thod E03-05	ECHA Chem
Ethanol	64-17-5	ErC50	72 h	275 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Grünalge	OECD Gui- deline 201	ECHA Chem
Tris(2-ethyl- hexyl)-4,4',4''- (1,3,5-triazin- 2,4,6-triyltriimi- no)tribenzoat	88122-99-0	LC50	96 h	>1.000 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Zebrafisch (Da- nio rerio)	OECD Gui- deline 203	ECHA
Tris(2-ethyl- hexyl)-4,4',4''- (1,3,5-triazin- 2,4,6-triyltriimi- no)tribenzoat	88122-99-0	ErC50	72 h	>80 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge (Desmo- desmus subspi- catus)	87/302/EEC p 89	ECHA
Tris(2-ethyl- hexyl)-4,4',4''- (1,3,5-triazin- 2,4,6-triyltriimi- no)tribenzoat	88122-99-0	EC50	48 h	>500 <sup>mg</sup> / <sub>1</sub>	Daphnia ma- gna	-	ECHA
Tris(2-ethyl- hexyl)-4,4',4''- (1,3,5-triazin- 2,4,6-triyltriimi- no)tribenzoat	88122-99-0	EbC50	72 h	>80 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge (Desmo- desmus subspi- catus)	87/302/EEC p 89	ECHA

## (Chronische) aquatische Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Deutschland: de Seite: 12 / 22

## (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Exposi- tions- dauer	Wert	Spezies	Methode	Quelle
Ethanol	64-17-5	Wachs- tumsrate (ErCx) 10%	3 d	11,5 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Grünalge	OECD Gui- deline 201	ECHA Chem
Tris(2-ethyl- hexyl)-4,4',4''- (1,3,5-triazin- 2,4,6-triyltriimi- no)tribenzoat	88122-99-0	NOEC	96 h	1.000 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Zebrabärbling (Brachydanio rerio)	OECD Gui- deline 203	ECHA
Tris(2-ethyl- hexyl)-4,4',4''- (1,3,5-triazin- 2,4,6-triyltriimi- no)tribenzoat	88122-99-0	NOEC	48 h	250 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Daphnia ma- gna	-	ECHA
Tris(2-ethyl- hexyl)-4,4',4''- (1,3,5-triazin- 2,4,6-triyltriimi- no)tribenzoat	88122-99-0	Wachstum (EbCx) 10%	16 h	>10.000 <sup>mg</sup> /	Mikroorganis- men	DIN 38412- 8	ECHA
Tris(2-ethyl- hexyl)-4,4',4''- (1,3,5-triazin- 2,4,6-triyltriimi- no)tribenzoat	88122-99-0	Wachstum (EbCx) 90%	16 h	>10.000 <sup>mg</sup> /	Mikroorganis- men	DIN 38412- 8	ECHA

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

## **Biologische Abbaubarkeit**

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

#### Abbaubarkeit von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
Ethanol	64-17-5	Sauerstoffver- brauch	84 %	20 d	-	ECHA

## **Persistenz**

Es liegen keine Daten vor.

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Deutschland: de Seite: 13 / 22

## Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW
Ethanol	64-17-5	-	-0,35 (pH-Wert: 7,4, 24 °C)
Tris(2-ethylhexyl)-4,4',4''- (1,3,5-triazin-2,4,6-triyltrii- mino)tribenzoat	88122-99-0	80	7 (25 °C)

## 12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq$  0,1%.

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Daten vor.

## **Anmerkungen**

Wassergefährdungsklasse, WGK: 2.

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

## Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

## Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

## Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN UN1950

IMDG-Code UN1950

ICAO-TI UN1950

## 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN DRUCKGASPACKUNGEN

Deutschland: de Seite: 14 / 22

IMDG-Code AEROSOLS

ICAO-TI Aerosols, flammable

14.3 Transportgefahrenklassen

**ADR/RID/ADN** 2 (2.1)

IMDG-Code 2.1

**ICAO-TI** 2.1

14.4 Verpackungsgruppe -

**14.5 Umweltgefahren** umweltgefährdend (ADN)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg

gemäß IMO-Instrumenten

## 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

# Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) Zusätzliche Angaben

Vermerke im Beförderungspapier UN1950, DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1, (D)

Klassifizierungscode 5F

Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) 190, 327, 344, 625

Freigestellte Mengen (EQ) E0

Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

Beförderungskategorie (BK) 2

Tunnelbeschränkungscode (TBC) D

# Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) Zusätzliche Angaben

Anzahl der Kegel/blauen Lichter

## Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) Zusätzliche Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) -

Gefahrzettel 2.1

Deutschland: de Seite: 15 / 22



Sondervorschriften (SV) 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959

Freigestellte Mengen (EQ) E0

Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

EmS F-D, S-U

Staukategorie (stowage category) -

## Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) Zusätzliche Angaben

Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) A145, A167

Freigestellte Mengen (EQ) E0

Begrenzte Mengen (LQ) 30 kg

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

## Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

## Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Name	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung
Ethanol	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	-	R3
Ethanol	entzündbar / selbstentzündlich (pyro- phor)	-	R40
Butan	entzündbar / selbstentzündlich (pyro- phor)	-	R40
Propan	entzündbar / selbstentzündlich (pyro- phor)	-	R40
Isobutan	entzündbar / selbstentzündlich (pyro- phor)	-	R40

#### Legende

- R3 1. Dürfen nicht verwendet werden
  - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;

- in Scherzspielen;

Deutschland: de Seite: 16 / 22

#### Legende

- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
- 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
- deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
- 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
- 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
- a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: 'Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren'; sowie ab dem 1. Dezember 2010: 'Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen';
- b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen";
- c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
- R40 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für
  - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
  - künstlichen Schnee und Reif,
  - unanständige Geräusche,
  - Luftschlangen,
  - Scherzexkremente,
  - Horntöne für Vergnügungen,
  - Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
  - künstliche Spinnweben,
  - Stinkbomben.
  - 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:
  - "Nur für gewerbliche Anwender".
  - 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.
  - 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

# Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

Deutschland: de Seite: 17 / 22

#### Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)			
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die An- wendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	
P3a	entzündbare Aerosole (mit entz. Gas oder entz. Fl., Kat. 1)	150 500	46)

#### Hinweis

46) "entzündbares" Aerosol der Gefahrenkategorie 1 oder 2, umfasst entzündbare Gase der Gefahrenkategorie 1 oder
 2 oder entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1
 Anmerkung: Mengenschwelle = Netto

## 15.1.1.7 Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)

VOC-Gehalt

zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

vor

## Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektround Elektronikgeräten (RoHS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

# Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

## **Nationale Vorschriften (Deutschland)**

## Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 2

- Einstufung nach Anhang 1 (AwSV)

Deutschland: de Seite: 18 / 22

## Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Num- mer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massen- strom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe	-	≥ 25 Gew%	0,5 <sup>kg</sup> / <sub>h</sub>	50 <sup>mg</sup> / <sub>m³</sub>	3)

#### Hinweis

der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

## Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

2 B

(Aerosolpackungen oder Feuerzeuge)

## Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV

kein Bestandteil ist gelistet

## **Sonstige Angaben**

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten. Beschäftigungsbeschränkungen für Mütter nach §§11 und 12 MuSchG beachten!

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

## Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)	
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)	
ADR/RID/ADN	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)	
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert	
Aquatic Chro- nic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)	
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)	
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)	
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen	

Deutschland: de Seite: 19 / 22

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EbC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
ED	Endokriner Disruptor
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport ge- fährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährli- cher Güter mit Seeschiffen)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identi- fizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften

Deutschland: de Seite: 20 / 22

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
	Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
log KOW	n-Octanol/Wasser
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
NOEC	No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ord- nung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

## Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen, Fassung 2023/707/EU.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

## Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften.

Gesundheitsgefahren.

Umweltgefahren.

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Deutschland: de Seite: 21 / 22

## Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

## Zuständig für das Sicherheitsdatenblatt

C.S.B. GmbH Telefon: +49 (0) 2151 - 652086 - 0
Dujardinstr. 5 Telefax: +49 (0) 2151 - 652086 - 9
47829 Krefeld E-Mail: info@csb-compliance.com
Deutschland Webseite: www.csb-compliance.com

## Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 22 / 22